

**SS** In der Röm. Kayserl.  
in Germanien, Hungarn und  
Böheim Königl. Majestät Repräsen-  
tation, und Sammer in Crain wegen wird hiemit  
jedermänniglich kund / und zu wissen gemacht:

**W** habe in denen abgewichenen Jahren die öfftere Erfahrung  
an Tag geleet / wie daß bey zerschiedenen den allerhöchsten  
Dienst / und das allgemeine Beste betreffenden Vorfällenheiten in de-  
nen hierländigen Ort, und Dorffschaften sehr ungeziemender Zusam-  
menlauffungen / auch ungebührlichen Geschreyes und Schmähs-  
lens / sonderheitlich von denen Weibs, Persohnen ( als welche sich /  
von aller Straffe frey zu seyn / sehr irrig schmeichlen ) sich anges-  
masset / andurch aber zu höchststräflichen Widersetzlichkeiten / Auf-  
rühren / ja Mord, und Todtschlägen die Ursach und böshafte Un-  
munterung gegeben worden seye;

Um nun diesen die allerhöchste Befehle Jhro Kayserl. Königl.  
Majest. verachtenden / das gemeinsamme Beste hintertreibenden  
und die allgemeine Ruhe stöhrend, vermessenem Anmassungen für künf-  
tig gänzlichen Einhalt zu verschaffen;

So wird hiemit alles Ernstes verordnet und anbefohlen / daß  
Niemand / wer der auch seye / die Befolgung aller / was Nah-  
men habenden allerhöchsten / durch die nachgesetzte Obrigkeiten zur  
Erfüllung gebracht werdenden Anordnungen im geringsten hinderen /  
viel weniger denenselben sich auf einige Weise widersetzen / oder  
gar dargegen Gewalt brauchen / haubtsächlichen aber die Weibs,  
Persohnen führohin bey dergleichen Vorfällenheiten zusammen zu lauff-  
fen / mit ihrem Geschrey / und Schmähen dem Manns, Volck zur  
Widersetzung Anlaß zu geben / sich keinesweegs unterfangen / son-  
dern vielmehr männiglich derley dem allerhöchsten und allgemeinen

Län

Länder. besten so nahe gehenden Angelegenheiten (wie es getreu und gehorsamben Unterthanen zustehet) möglichster massen zu beför- deren / sich so gewiß angelegen seyn lassen solle / als im wiedrigen nicht allein wieder derley Verbrechere und Verächtere der allerhöch- sten Befehlen / sondern auch wieder die Weibs. Persohnen / als erste Urhebere des Aufstandes und alles andurch erfolgenden Un- heiles / befindenden Umständen nach / mit Leib. und Lebens. Straf nach aller Schärffe deren Rechten ganz unnachbleiblich fůrgegan- gen werden würde.

Wornach sich also behdrig zu achten / und selbstn vor Schas- den / und Unglůck zu hůtten ist. Laybach den 17. July im Siebens- zehen hundert acht und fůnfzigsten Jahre.

**Johann Geyfrid Graf**  
von Herberstein.



**Ex Consilio Cæsareo-Regiæ Repræ-**  
**sentationis & Cameræ Ducatus Carnioliz.**

**Felix Erasmus Ziegler.**